



Die Novelle des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und ihre Bedeutung für die rechtssichere Heizkostenabrechnung

Michael Kersten

Regionsleiter Baden-Württemberg

Wie wird das MessEG umgesetzt

§ 32 MessEG - Anzeigepflicht



Kernpunkte der gesetzlichen Regelung:

- **Neue Messgeräte bei Eichbehörden anzeigen**
spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme (Einzelanzeige oder vereinfachte Anzeige)
- **Alle eichpflichtigen Messgeräte**
z.B. Wasserzähler, Wärme-/Kältezähler, Stromzähler, Gaszähler

Wie wird das MessEG umgesetzt

§ 32 MessEG - Anzeigepflicht



Geräte kommen auf den Markt

Geräte müssen nach Vorgabe MID konformitätsbewertet sein

Geräte müssen aufgrund MessEG angezeigt werden (§32 MessEG)

Eichamt kann der Marktaufsicht nachkommen

§ 32 MessEG wurde Anfang 2016 angepasst

Gesetzesänderung im Überblick

- Messdienstleister sind keine Verwender
- Nach der Gesetzesänderung sind Messdienstleister zur Durchführung der Anzeige verpflichtet, sobald sie Messwerte von Messgeräten erfassen
- Die Anzeigepflicht umfasst weiterhin die Erstmeldung (Geräteart, Verwender) und das Vorhalten der Detailübersichten

Was bedeutet das für unsere Kunden?

Sowohl bei Wartungsservice als auch bei Miet- und Kaufgeräten, die von METRONA montiert wurden, führen wir für Sie die Anzeige der Erfassungsgeräte beim zuständigen Eichamt **als unentgeltlichen Bestandteil unseres Gerätegeschäftes** durch!

Wie wird das MessEG umgesetzt

§§ 31, 33 MessEG - Ungeeichte Zähler



- Die Verwendung ungeeichter Messgeräte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 31, Abs.1 MessEG)
- Das Angeben oder das Verwenden von Werten ungeeichter Messgeräte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 33, Abs.1 MessEG)

Wir empfehlen deshalb, grundsätzlich nur geeichte Messgeräte zu verwenden und raten unseren Kunden dringend zum Austausch ungeeichter Geräte



Diskrepanz zwischen ZIEL und UMSETZUNG

MessEG

- §§ 31, 33 untersagt die Verwendung von Werten auf Basis ungeeichter Messgeräte und die Verwendung von ungeeichten Messgeräten
- Gemäß § 6 HeizkostenV und bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des OLG München ist eine verbrauchsabhängige Kostenverteilung durchzuführen, bei der die Mieter nur mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten belastet werden, wenn die ungeeichten Geräte noch ordnungsgemäß arbeiten

§§ 31, 33 MessEG stehen
im Widerspruch zur HeizkostenV & der
bisherigen Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs



Wie setzen wir das MessEG konkret um

MessEG

- **§§ 31, 33 MessEG - Ungeeichte Zähler**
 - Wir werden übergangsweise ungeeichte Geräte auch weiterhin zur Abrechnungserstellung heranziehen.
 - In diesem Fall sind wir jedoch verpflichtet, Nutzer, in deren Nutzeinheiten nicht eichgültige Messgeräte vorhanden sind, auf die Nutzung von Ablesewerten dieser Messgeräte im Zuge der Heizkostenabrechnung hinzuweisen.
 - Bei explizitem Kundenwunsch: Schätzung bzw. Pauschalabrechnung der ungeeichten Geräte möglich



Was ist die „MID“?

Measurement Instruments Directive



- **Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG**
dient der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Messgeräten (EU)
- **Branchenübergreifende Auswirkung**
auf 10 Messgerätearten: zum Beispiel Taxameter und Versorgungsmessgeräte wie Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler
- **Übergangsfrist** ist zum 30.10.2016 ausgelaufen
- Anpassung der **technischen Angaben** und **MID-konforme Kennzeichnung**

CE **M16** 0102

Wie wird das MID umgesetzt

MID – europäische Messgeräte richtlinie



Kernpunkte der gesetzlichen Regelung:

- **Wasserzähler**

Neue Durchflussgrößen

Verbot von Adaptern beim Einsatz von Messkapselzählern

- **Wärmezähler**

Keine einheitliche Zulassung von Wärme- und Kältezählern

Steigende Anforderungen an den Wärmezähler- und Temperaturfühlereinbau

Neue Vorgaben durch die MID

Wasserzähler



■ Technische Größen

Im Wasserzähler-Segment wird die Durchflussgröße Q_n bei neuer Berechnung in Q_3 umgewandelt.

Bisher	
Kleinster Durchfluss	Q_{min}
Übergangsdurchfluss	Q_t
Nenndurchfluss	Q_n
Größter Durchfluss	Q_{max}

$$Q_{max}/Q_n = 2$$



Neu mit MID	
Minstdurchfluss	Q_1
Übergangsdurchfluss	Q_2
Dauerdurchfluss	Q_3
Überlastdurchfluss	Q_4

$$Q_4/Q_3 = 1,25$$

Vorsicht: Q_n ist nicht mit Q_3 gleichzusetzen!

■ Verbot von Adaptern beim Messkapsel-Einsatz

Erweiterung des Messkapselzähler-Produktprogramms um neue Anschlusschnittstellen

Neue Vorgaben durch die MID

Wärmezähler und Tauchhülsen



- **Keine einheitliche Zulassung von Wärme- und Kältezählern**
 - Heizungsanlagen: Einsatz von Wärmezählern mit **MID-Zulassung**
 - Kälteanlagen: Einsatz von Kältezählern mit **nationaler Zulassung** nach der Technischen Richtlinie K 7.2 (TR K 7.2)
- **Steigende Ansprüche an die Wärmezählermontage**
 - Zunehmende Komplexität (Tauchhülsenerkennung, Kennzeichnung Montageplatz, etc.) in der richtlinienkonformen Produktauswahl und abrechnungstechnischen Zuordnung

Fazit zur MID

Hersteller orientierte Richtlinie

Die Messgeräte-Richtlinie MID richtet sich an die Hersteller und Messdienstleister, die entsprechende Messgeräte einsetzen.



Für den METRONA-Kunden besteht durch die Änderungen im ersten Schritt **kein Handlungsbedarf**.

Einzelfall (nicht zugelassene Bestands-Tauchhülsen)

Muss eine Messstelle umgebaut werden, erhalten Sie **erst dann** durch uns eine Aufforderung, wenn die Möglichkeiten unserer Monteure (z.B. Tausch der Tauchhülse) ausgeschöpft sind.

...

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich wünsche Ihnen frohe Feiertage und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017

☺ und einen richtigen und rechtssicheren Gerätetausch



www.metrona.de

Michael Kersten

Michael.kersten@metrona-muenchen.de